

Liestal, 24. September 2019/BUD

Stellungnahme

Vorstoss Nr. 2019/548

Motion von Simon Oberbeck

Titel: Bürokratieabbau bei Wärmepumpen

Antrag Motion als Postulat entgegennehmen

1. Begründung

Der Regierungsrat befürwortet die Stossrichtung der Motion. Gemäss geltender kantonaler Praxis unterliegen Wärmepumpen bis zu einem Mass von 1,7 m Höhe, 1,0 m Breite und 1,4 m Länge schon heute nicht der kantonalen Baubewilligungspflicht. Aufgrund der fortschreitenden technischen Entwicklung der Geräte betreffend Grösse und Lärmemissionen ist es gerechtfertigt, diese Praxis zu überprüfen und allenfalls weiter zu lockern. Um auch auf kommunaler Ebene eine einheitliche Regelung zu schaffen bedarf es keiner Gesetzesänderung, sondern einer Änderung des § 94 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV). Dort sind diejenigen Bauten und Anlagen aufgeführt, die nach kantonalem Recht von der Baubewilligungspflicht befreit sind.

Daher ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob, und unter welchen Bedingungen, Wärmepumpen in diesen Katalog aufgenommen werden können, damit in allen Gemeinden die gleichen Rahmenbedingungen gelten. Die entsprechende Verordnungsänderung kann der Regierungsrat in eigener Kompetenz nach Anhörung der Gemeinden vornehmen.

Der Regierungsrat beantragt daher die Entgegennahme der Motion als Postulat.